



Industrie- und Handelskammer
Chemnitz

MERKBLATT

Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen

Stand: März 2018

Ansprechpartner:

Marek Heitzig

Tel.:

+49 371 6900-1520

Fax:

+49 371 6900-191520

E-Mail:

marek.heitzig@chemnitz.ihk.de

Christian Dorst

Tel.:

03741/214 3120

Fax:

03741/214 193120

E-Mail:

christian.dorst@chemnitz.ihk.de

Isabel Hauschild

Tel.:

+49 375 814-2120

Fax:

+49 375 814-192120

E-Mail:

isabel.hauschild@chemnitz.ihk.de

Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus. Evtl. Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

I. Einleitung

Unternehmen müssen bzw. sollten bei der Gestaltung ihrer **Geschäftsbriefe** gesetzliche Vorschriften beachten. Hierdurch wird vor allem dem Geschäftspartner ermöglicht, sich schon bei Beginn der Geschäftsbeziehung über die wesentlichen Verhältnisse des jeweils anderen Unternehmens zu informieren. So ist es bspw. bei Angabe der Handelsregisternummer für den Geschäftspartner leichter, sich beim Handelsregistergericht Auskünfte über das betreffende Unternehmen einzuholen.

Unternehmen, für die gesetzliche Pflichtangaben auf den Geschäftsbriefen gelten und die dies nicht befolgen, müssen mit empfindlichen Geldbußen rechnen. So können im Handelsregister eingetragene Unternehmen nach den §§ 37a Abs. 4; 14 S. 2 Handelsgesetzbuch (HGB) durch das Handelsregistergericht mit einem Zwangsgeld von **bis zu Euro 5.000** belegt werden.

Für Unternehmen im Bereich der Dienstleistungserbringung wird zusätzlich auf das Merkblatt "Informationspflichten für Dienstleister (DL-InfoV)" verwiesen.

II. Geschäftsbriefe

Als Geschäftsbrief gilt in der Regel:

- der gesamte externe **Schriftverkehr**, d.h. jede textliche Mitteilung, die an einen oder mehrere Empfänger gerichtet wird,
- alle Nachrichten, die mit Hilfe von **Telekommunikationssystemen** übermittelt werden,
- alle Angebote, Auftrags- und Anfragebestätigungen sowie Bestellscheine.

Grundsätzlich muss jedes Schreiben, das im Einzelfall geeignet ist, den ersten schriftlichen Kontakt zwischen den Geschäftspartnern herzustellen, die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten. Dies trifft bspw. auch auf eine **Rechnung** zu, wenn es sich hierbei um das erste Schriftstück handelt, das zwischen den Geschäftspartnern gewechselt wird (bspw. bei vorheriger telefonischer Auftragserteilung).

Nicht als Geschäftsbrief gilt in der Regel:

- **interner** Schriftverkehr zwischen einzelnen Abteilungen, Büros, Filialen und Niederlassungen eines Unternehmens,
- Quittungen, Abholbenachrichtigungen etc.

Eine Besonderheit stellen Informationen/Nachrichten dar, die sich an einen **unbestimmten Personenkreis** richten (bspw. Werbeschriften, Postwurfsendungen und Zeitungsanzeigen). Soweit hierin Produkte unter Angabe des Verkaufspreises beworben werden, sind in diesen Informationen/Nachrichten auch die Identität des Unternehmens entsprechend den nachfolgenden Vorgaben bekannt zu geben. Bei Unternehmen mit Filialstruktur genügt es dabei nicht, dass lediglich die nächstliegende Filiale benannt wird.

III. Zu beachtende gesetzliche Vorschriften

1. Kleingewerbliche Unternehmen

a) Einzelunternehmen

Für kleingewerbliche - nicht im Handelsregister eingetragene - Einzelunternehmen ist derzeit, aufgrund des mit Wirkung zum 25.03.2009 weggefallenen § 15b GewO, nicht gesetzlich geregelt, welche Angaben auf dem Geschäftsbriefbogen erforderlich sind. Insofern wird empfohlen, auf allen Geschäftsbriefen die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, den **Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen** anzugeben. Familienname und Vorname sollten in der gleichen Schreibweise wie im Personalausweis wiedergegeben werden. **Doppelnamen** sollten vollständig und unverändert angeführt werden. Die Angabe eines Vornamens (Rufname) genügt. Der Vorname sollte nicht abgekürzt werden. Darüber hinaus sollte **die ladungsfähige Anschrift** enthalten sein.

Zusätzlich zu diesen Angaben kann eine Geschäftsbezeichnung hinzugefügt werden. Die Unternehmensbezeichnung und die verwendeten Zusätze dürfen allerdings nicht den irreführenden Eindruck erwecken, das Unternehmen sei im Handelsregister eingetragen. Firmenrechtliche Zusätze wie "e.K.", "& Co." etc. sind daher unzulässig. So genannte **Etablissementbezeichnungen** sind aber gestattet, bspw. für eine „Gaststätte zum Wolf“.

b) Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Für die - ebenfalls nicht im Handelsregister eingetragene GbR - gilt das soeben dargelegte entsprechend. Danach sollten auf allen Geschäftsbriefen die **ausgeschriebenen Vor- und Familiennamen aller Gesellschafter und ihre ladungsfähige Anschrift** angegeben werden. Der Zusatz "Gesellschaft des bürgerlichen Rechts" oder "GbR" ist nicht vorgeschrieben, wird aber aus Gründen der Rechtsklarheit empfohlen. Zusätzlich zu diesen Angaben kann eine Geschäftsbezeichnung hinzugefügt werden.

Die Unternehmensbezeichnung und die verwendeten Zusätze dürfen allerdings auch hier nicht den irreführenden Eindruck erwecken, das Unternehmen sei im Handelsregister eingetragen. Firmenrechtliche Zusätze wie "& Co." sind daher unzulässig.

2. Einzelkaufmann

Auf allen Geschäftsbriefen des - im Handelsregister eingetragenen - Einzelkaufmanns muss gemäß § 37a HGB angegeben werden:

- **Firma** in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut,
- **Rechtsformzusatz** „*eingetragener Kaufmann*“, „*eingetragene Kauffrau*“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung wie bspw. „e.K.“, „e.Kfm.“ oder „e.Kfr.“,
- **Ort** der Handelsniederlassung,
- **Handelsregistergericht** und die **Nummer**, unter der die Firma im Handelsregister eingetragen ist.

3. Offene Handelsgesellschaft (OHG) und Kommanditgesellschaft (KG)

Auf allen Geschäftsbriefen müssen nach §§ 125a; 177a HGB folgende Angaben enthalten sein:

- **Firmierung** in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut,
- **Rechtsform** („OHG“ oder „KG“ genügt als Abkürzung),
- **Sitz** der Gesellschaft,
- **Handelsregistergericht** und die **Nummer**, unter der die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist.

Hinsichtlich „gemischter“ Rechtsformen wie bspw. der GmbH & Co. KG wird auf Punkt 5. verwiesen.

4. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Auf den Geschäftsbriefen der GmbH müssen nach § 35a GmbHG folgende Angaben enthalten sein:

- vollständiger **Firmenname** in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut,
- **Rechtsform** der Gesellschaft, wobei „GmbH“ oder „... Gesellschaft mbH“ ausreichend ist,
- **Sitz** der Gesellschaft,
- **Handelsregistergericht** des Sitzes der Gesellschaft und die **Nummer**, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist,
- alle **Geschäftsführer** und
- sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat - der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Für die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) gelten diese Pflichtangaben entsprechend. Die Gesellschaft muss dabei - abweichend von der GmbH - mit dem Rechtsformzusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ geführt werden (vgl. § 5a GmbHG).

Wenn das **Kapital** der Gesellschaft genannt wird, muss in jedem Fall das Stammkapital angegeben werden. Wenn nicht alle Einlagen, die in Geld geleistet werden müssen, eingezahlt worden sind, ist es vorgeschrieben, den Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen anzugeben. Wird Ihre Gesellschaft liquidiert, müssen Sie anstelle der Geschäftsführer die Liquidatoren auf den Geschäftsbriefen nennen.

5. GmbH & Co. KG; GmbH & Co. OHG; AG & Co. KG und AG & Co. OHG

Aus den §§ 125a; 177a HGB und § 35a GmbHG ergibt sich, dass auf allen Geschäftsbriefen, bei der keine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist:

- **Firma** (in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut),
- **Rechtsform** der Gesellschaft, wie bspw. *GmbH & Co. KG*,

- **Sitz** der Gesellschaft,
- **Handelsregistergericht** des Sitzes der Gesellschaft und die **Nummer**, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, angegeben werden müssen.

Zusätzlich muss der oder die **persönlich haftende(n) Gesellschafter** mit Rechtsformzusatz, Sitz, Handelsregistergericht des Sitzes und der Nummer, unter der die Gesellschaft eingetragen ist, sowie allen Geschäftsführern und, sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat, der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen bezeichnet werden.

6. Aktiengesellschaft (AG)

Auf den Geschäftsbriefen der AG müssen nach § 80 AktG folgende Angaben enthalten sein:

- **Firma** (in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut),
- **Rechtsform** der Gesellschaft, wobei die Abkürzung "AG" genügt,
- **Sitz** der Gesellschaft,
- **Handelsregistergericht** des Sitzes der Gesellschaft und die **Nummer**, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist,
- alle **Vorstandsmitglieder** und der **Vorsitzende** des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
- der Vorsitzende des Vorstands muss als Vorstandsvorsitzender bezeichnet werden.

Falls die Gesellschaft abgewickelt wird, ist ein entsprechender Hinweis notwendig. Es müssen keine Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden. Werden insoweit freiwillig Angaben gemacht, müssen in jedem Fall das Grundkapital, sowie, wenn auf die Aktien der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag nicht vollständig eingezahlt ist, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

7. Ausländische juristische Personen

Ausländische juristische Personen müssen auf allen Geschäftsbriefen, die von einer gewerblichen Zweigniederlassung oder unselbständigen Zweigstelle im Inland ausgehen, den **Ort** und den **Staat ihres satzungsmäßigen Sitzes**, **ihre ladungsfähige Anschrift** sowie ihre **gesetzlichen Vertreter** mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie das **Registergericht der Zweigniederlassung** und die **Nummer** des Registereintrages angeben (Vgl. § 35a Abs. 4 GmbHG).

Beachte:

Merkblatt „Firmierung und Unternehmensbezeichnung“
Merkblatt „Informationspflichten für Dienstleister (DL-InfoV)“